

nende Kosten neu festzulegen. Wird keine Übereinstimmung erzielt, entscheidet der Generaldirektor des Kombines, dem der Herstellerbetrieb angehört.

— Betriebe, die planmäßig als Hauptproduktion Rationalisierungsmittel herstellen, haben beim zuständigen Kombinat Antrag auf Neubestätigung der Zuschlagssätze für indirekt zu verrechnende Kosten zu stellen.

(7) Werden in Ausnahmefällen mit den auf der Grundlage der Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 ausgearbeiteten Industriepreisen für Rationalisierungsmittel, die auf der Grundlage von Pflichtenheften mit Kosten- und Preisobergrenzen entwickelt wurden, die Preisobergrenzen überschritten, so ist die Entscheidung über die Höhe der Industriepreise bei Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik gemäß § 20 Abs. 3 zu treffen. Bei allen anderen Aufgaben für Forschung und Entwicklung ist die Entscheidung über die Höhe der Industriepreise — abweichend von der im § 20 Abs. 3 festgelegten Verantwortung — zu treffen von

— den Industrieministern für Rationalisierungsmittel, die im Verantwortungsbereich des Ministeriums produziert werden und ausschließlich dort Verwendung finden;

— den Generaldirektoren der Kombinate für Rationalisierungsmittel, die im Kombinat produziert und ausschließlich dort eingesetzt werden.

## §22

### Industriepreise für Industrierobotertechnik<sup>9</sup> —

(1) Mit den Industriepreisen ist die Durchsetzung der Zielstellung zu fördern, Industrierobotertechnik mit niedrigen Kosten und Preisen zu produzieren, um damit eine Erwirtschaftung des Herstellungsaufwandes bei ihrem Einsatz in normativ festgelegter Frist zu gewährleisten.

(2) Die Bildung der Industriepreise für Industrierobotertechnik hat auf der Grundlage der Bestimmungen des §21 (Industriepreise für Rationalisierungsmittel) zu erfolgen. Dabei ist die Einhaltung bzw. Unterschreitung der normativ vorgegebenen Frist für die Erwirtschaftung des Herstellungsaufwandes beim Einsatz der Industrierobotertechnik durch den Anwender zu gewährleisten. Diese Anforderung gilt als erfüllt

- a) für Industrierobotertechnik mit Pflichtenheft: bei Einhaltung bzw. Unterschreitung der Preisobergrenze
- b) für Industrierobotertechnik ohne Pflichtenheft: bei Einhaltung bzw. Unterschreitung des Industriepreises, der ausgehend von dem beim Anwender entstehenden Nutzen unter Einhaltung der normativ vorgegebenen Frist für die Erwirtschaftung des Herstellungsaufwandes zu ermitteln ist. Dafür gilt folgende Formel:

$$P_i = P_0 + \frac{K_0 - K_i}{ND} + E_N$$

Es bedeuten:

$P_i$  • Industriepreis, mit dem eine Erwirtschaftung des Herstellungsaufwandes in der normativ vorgegebenen Frist gewährleistet ist

$K_0, K_i$  jährliche direkte Kosten<sup>10</sup> bei Anwendung der Vergleichsbasis bzw. der Industrierobotertechnik, bezogen auf die mit Hilfe der Industrierobotertechnik hergestellte Jahresmenge an Erzeugnissen, ohne Kosten für die Abschreibungen

ND normative Nutzungsdauer der Industrierobotertechnik lt. Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel

<sup>9</sup> Industrierobotertechnik im Sinne dieser Bestimmungen sind Produktionsmittel gemäß den Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik. Z. Z. gelten die Blätter II - 53 bis 54/4 der 1. Ergänzung zum Teil 2 der in Fußnote 8 zitierten Definitionen.

<sup>10</sup> Als direkte Kosten der Anwendung gelten nur Kosten, die in ihrer absoluten Höhe direkt vom Einsatz der Vergleichsbasis und der Industrierobotertechnik abhängig sind, wie Kosten für Grundmaterial, Energie, Reparaturen, Hilfsmaterial, Lohn für Produktionsgrundarbeiter u. ä.

Es als Dezimale ausgedrückt die vorgegebene Frist für die Erwirtschaftung des Herstellungsaufwandes (normative Effektivitätsanforderung an den Einsatz der Industrierobotertechnik — Normativ für die zu erreichende Fondsrentabilität —)\*

Werden mit der Industrierobotertechnik bisher eingesetzte Arbeitsmittel ersetzt, ist die Formel um die Industrieabgabepreise dieser Arbeitsmittel ( $P_0$ ) wie folgt zu ergänzen:

$$P_i = P_0 + \frac{K_0 - K_i}{ND} + E_N$$

(3) Wird in Ausnahmefällen mit den auf der Grundlage des Aufwandes ausgearbeiteten Industriepreisen die normativ vorgegebene Frist für die Erwirtschaftung des Aufwandes überschritten, ist die Entscheidung über die Höhe des Industriepreises analog den Bestimmungen des § 21 Abs. 7 zu treffen.

## §23

### Industriepreise für Sondermaschinen, Sondervorrichtungen und Sonderwerkzeuge

(1) Die Industriepreise für Sondermaschinen, Sondervorrichtungen und Sonderwerkzeuge sind nach den Bestimmungen über die Preisbildungsmethoden und das Preisbildungsprinzip (§§ 19 und 20) unter Berücksichtigung der Festlegung gen in den Absätzen 2 bis 5 zu bilden.

(2) Sondermaschinen, Sondervorrichtungen und Sonderwerkzeuge im Sinne dieser Bestimmungen sind Produktionsmittel, die nach speziellen Forderungen der Auftraggeber ohne Erarbeitung eines Pflichtenheftes und ohne Erprobung von Fertigungs- oder Funktionsmustern konstruiert und als Einzelerzeugnisse oder in so geringen Stückzahlen hergestellt werden, daß die Merkmale einer Serienfertigung (auch Kleinserienfertigung) nicht vorliegen. Als Sondermaschinen gelten Erzeugnisse auch dann, wenn zu ihrer Herstellung serienmäßig produzierte Baugruppen eingesetzt werden. Sondermaschinen, Sondervorrichtungen und Sonderwerkzeuge sind Bestandteil der zweigtypischen Produktion der Hersteller. Rationalisierungsmittel und Industrierobotertechnik sind keine Sondermaschinen im Sinne dieser Bestimmungen.

(3) Entstehen bei der Herstellung von Erzeugnissen gemäß Abs. 2 Kosten aus Risiken, die durch die schnelle Entwicklung und Veränderung der Technik, der Technologie oder der zur Anwendung kommenden Materialien, Bauteile oder Verfahren verursacht werden, so kann der Industrieminister beim Leiter des Amtes für Preise beantragen, daß zur Deckung dieser Kosten beim Herstellerbetrieb ein Risikofonds zu bilden ist.

(4) Die Kosten aus Risiko gemäß Abs. 3 sind in Höhe der Zuführungen zum Risikofonds kalkulierbar. Die Zuführungen zum Risikofonds sind in Abhängigkeit vom Kompliziertheitsgrad der Erzeugnisse gemäß Abs. 2 in differenzierter Höhe bis maximal 10 % der Selbstkosten festzulegen und als Risikozuschlag bei der Preisbildung zu berücksichtigen. Für die Bildung und Verwendung des Risikofonds gelten die Bestimmungen der Anlage 9.

(5) Die unter Einbeziehung des Risikozuschlages gemäß Abs. 4 gebildeten Industriepreise gelten nicht bei erneuter Herstellung der Erzeugnisse. Hierfür sind Industriepreise ohne den Risikozuschlag zu bilden.

## B.

### Industriepreisbildung bei Produktionsverlagerungen, für Funktions- und Fertigungsmuster und für Erzeugnisse der Versuchsproduktion

## §24

(1) Wird die Produktion von Erzeugnissen einschließlich Baugruppen und Einzelteilen durch Spezialisierung, Kooperation oder die Einrichtung einer zentralen Fertigung in